

5. Übungseinheit

Fall 1:

In einem Verfahren vor dem Handelsgericht Wien (Verfahren 1) begehrt der Kläger von der beklagten GmbH die Rückzahlung des Kaufpreises von 18.000 EUR Zug-um-Zug gegen Herausgabe der ihm von der Beklagten verkauften Wertpapiere. Er bringt dazu vor, er sei von der Beklagten über wichtige, für den Kaufvertragsabschluss wesentliche Umstände getäuscht worden. Die Beklagte habe ihn arglistig irreführt und ihm bewusst den Risikograd der Papiere verschwiegen. „Vordergründig“ stütze er sein Begehren auf Irrtumsanfechtung. Dieses Verfahren ist anhängig. In einer danach erhobenen zweiten Klage (Verfahren 2) begehrt der Kläger neuerlich 18.000 EUR Zug-um-Zug gegen Rückstellung der Wertpapiere. Dazu bringt er vor, die Beklagte habe ihre vertragliche Aufklärungspflicht verletzt, sie hafte ihm daher aus dem Titel des Schadenersatzes in Form der Naturalrestitution. Die Beklagte wendet das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit ein.

Zu Recht?

Fall 2:

Der als selbständiger Unternehmensberater tätige Kläger wurde vom Pitbullterrier der Beklagten, Adele Bissig, gebissen und schwer verletzt. Er klagt beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Schmerzensgeld von 15.000 EUR und Verdienstentgang wegen Arbeitsunfähigkeit für die Monate Jänner bis Juli 2014 in Höhe von 14.000 EUR ein und begehrt überdies die Feststellung, dass die Beklagte ihm für alle künftigen Schäden, die aus der Bissverletzung entstehen, hafte. Dazu bringt er vor, dass spätere Komplikationen im Heilungsverlauf möglich seien; außerdem sei er durch den Hundebiss nur noch eingeschränkt arbeitsfähig; ein zukünftiger Verdienstentgang sei zu befürchten. Das Landesgericht verpflichtet die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom März 2015 zur Zahlung von 15.000 EUR Schmerzensgeld und stellt rechtskräftig fest, dass die Beklagte für alle zukünftigen, dem Kläger aus dem Hundebiss entstehenden Schäden haftet. Das Verdienstentgangsbegehren über 14.000 EUR weist das Gericht – ebenfalls rechtskräftig – mit der Begründung ab, dass der Kläger einen konkreten Verdienstentgang für die Monate Jänner bis Juli 2014 nicht nachgewiesen habe. Außerdem sei das Begehren unschlüssig geblieben, weil der Kläger nicht vorgebracht habe, in welchen Monaten er welchen Verdienstentgang erlitten habe. Nun bringt der Kläger im April 2015 eine neue Klage ein. In dieser begehrt er Verdienstentgang von insgesamt 30.000 EUR. Dazu bringt er vor, in den Monaten Jänner 2014 bis einschließlich März 2015 habe er einen Verdienstentgang von jeweils 2.000 EUR erlitten; nun sei ihm – nachdem er den Jahresabschluss 2014 erstellt habe - auch der Nachweis eines Verdienstentgangs möglich. Die Beklagte wendet ein, dass den Kläger zumindest ein Mitverschulden an dem Hundebiss treffe, weil er den Pitbull provoziert habe. Ein allfälliger Verdienstentgang sei ausschließlich auf die Unfähigkeit des Klägers als Unternehmensberater zurückzuführen.

Verfahrensrechtliche Folgen?

Fall 3:

Adele Bissig klagt inzwischen ihre Haftpflichtversicherung auf Deckung. Sie begehrt den Ersatz der Schmerzensgeldbeträge, zu deren Zahlung sie rechtskräftig verurteilt wurde. Die Versicherung wendet ein, dass Adele Bissig dem Geschädigten nicht hafte; den Geschädigten, der den Pitbull ohne Grund getreten habe, treffe vielmehr das Alleinverschulden. Adele Bissig verweist auf das rk Feststellungs- und Zahlungsurteil.

Zu Recht?

Variante 1: Adele Bissig hat ihrer Versicherung im ersten Verfahren den Streit verkündet. Die Versicherung hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

Variante 2: Nach Streitverkündung durch Adele Bissig erklärt die Versicherung ihren Beitritt. Im Beitrittsschriftsatz bestreitet sie ihre Deckungspflicht mit dem Hinweis, dass der Hund von Adele Bissig nicht „mitversichert“ sei. Das Gericht weist die Nebenintervention zurück.

Zur **Vorbereitung** informieren Sie sich bitte über Streitanhängigkeit und Rechtskraft sowie die Streitverkündung und die Nebenintervention (*Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*³ Rz 712 ff und 914 ff und Rz 339 - 347).